



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Sicherheit und Ordnung

VORL.NR. 406/11

Sachbearbeitung:
Schmider, Karin

Datum:
28.09.2011

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	11.10.2011	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	19.10.2011	ÖFFENTLICH

Betreff: Satzung über verkaufsoffene Sonntage
Bezug SEK: Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

Anlagen: Anträge / Stellungnahmen

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am

Sonntag, 18.03.2012 anlässlich des „Märzklopfens“ in der Ludwigsburger Innenstadt
Sonntag, 06.05.2012 anlässlich der „eMotionen“ in der Ludwigsburger Innenstadt
Sonntag, 07.10.2012 anlässlich des „Kastanienbeutelfestes“ in der Ludwigsburger Innenstadt

Sonntag, 17.06.2012 anlässlich des „Kiesranzenfestes“ in Neckarweiningen

Sonntag, 01.04.2012 anlässlich der Saisonöffnung der „Oldtimer-Sternfahrt“ in LB-Nord
Sonntag, 14.10.2012 anlässlich des Saisonabschlusses der „Oldtimer-Sternfahrt“ in LB-Nord

wird genehmigt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Satzungstext:

Satzung der Stadt Ludwigsburg vom 19.10.2011 über
das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl S. 135), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2007, geändert durch die Fassung vom 10.11.2009 (GBl S 628 vom 17.11.2009) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl .S. 581,ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in der **Ludwigsburger Innenstadt** (siehe Plan) aus Anlass des Märzklopfens am Sonntag, 18.03.2012, aus Anlass der „eMotionen“ am Sonntag, 06.05.2012, aus Anlass des Kastanienbeutelfestes am Sonntag, 07.10.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Neckarweihingen** aus Anlass des 8. Neckarweihinger Kiesranzenfestes am Sonntag, 17.06.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Ludwigsburg-Nord**, (Gebiet nördlich der Gemarkungsgrenze Asperg bis südlich der L 1133, sowie der Bereich Monrepos und Businesspark) aus Anlass der Saisonöffnung der Oldtimer-Sternfahrt am Sonntag, 01.04.2012, aus Anlass des Saisonabschlusses der Oldtimer-Sternfahrt am Sonntag, 14.10.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 20.10.2011
Stadt Ludwigsburg

gez. Spec
Oberbürgermeister

2. Erläuterung:

Verkaufsoffene Sonntage bieten ein attraktives Einkaufserlebnis im Sinne der strategischen Zielsetzung des Masterplans 3. Dies gilt für die Innenstadt, aber auch für das Einkaufszentrum in Ludwigsburg-Nord sowie den Stadtteilen.

Im Jahre 2012 finden in Ludwigsburg u. a. folgende (traditionelle) Veranstaltungen statt, die Aussteller und Besucher über die Region bzw. Baden-Württemberg hinweg anlocken:

18.03.2012 „Märzklopfen“ (Ludwigsburger Innenstadt)

06.05.2012 „eMotionen“ (Ludwigsburger Innenstadt)

07.10.2012 „Kastanienbeutel fest“ (Ludwigsburger Innenstadt)
(Namensgebung durch den Ludwigsburger Alleenaufseher David Friedrich Beutel)

Der Ludwigsburger Innenstadt Verein (LUI) e.V. hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltungen an den Sonntagen, 18.03.2012, 06.05.2012 und 07.10.2012 einen auf die Innenstadt beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen.

Nach Ansicht des Innenstadtvereins sind die beiden Frühjahrstermine ein guter Start und wichtig für den Handel. Diese sollen beibehalten werden, da sie von Kunden und Handel immer sehr gut angenommen wurden. Auch der Herbsttermin hat sich bewährt. Durch die Straßensperrung an diesem Tag ist Platz für zusätzliche Aktionen.

17.06.2012 „Kiesranzenfest“ (Neckarweihingen)

Das Festkomitee hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltung am Sonntag, 17.06.2012, einen auf Neckarweihingen beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen. Auf die inhaltlichen Erläuterungen im Antragsschreiben vom 15.09.2011 wird verwiesen.

In den Jahren 2005 bis 2011 fand jeweils das „Neckarweihinger Kiesranzenfest“ mit großem Erfolg statt. Auf Grund des großen Publikumsinteresses findet daher auch im Jahre 2012 in Neckarweihingen o.g. Veranstaltung statt.

01.04.2012 „Saisonöffnung Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord)

14.10.2012 „Saisonabschluss Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord)

Im Jahre 2012 findet in Ludwigsburg Nord die Saisonöffnung und der Saisonabschluss der Oldtimer-Sternfahrt statt.

Für das Center-Management des Breuningerlandes hat die Veranstaltung „Oldtimer-Sternfahrt“ immer ein großes Besucherinteresse gezeigt. Der Handel möchte an diesem Termin festhalten. Daher ist auch eine Fortführung dieses Tages geplant. Es ist davon auszugehen, dass sich auch die Saisonöffnung etabliert.

Der 01.04.2012 fällt auf den Palmsonntag. Der Veranstalter erklärte der Wirtschaftsförderung auf Nachfrage, dass dieser Termin fest verbunden sei mit dem Datum des Saisonbeginns für Oldtimer (Saisonkennzeichen). Die Firma ECE gab an, man werde dieses Problem selbst bei den Kirchenvertretern vortragen und um Verständnis und Zustimmung zur Ausnahme bitten.

Nach § 8 LadÖG dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen für max. 5 Stunden geöffnet sein. Diese Ausnahmebestimmung dient dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher, der Wirtschaftsbelebung und der Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern.

In der für solche Ausnahmen erforderlichen Satzung kann bestimmt werden, dass der Verkauf auf bestimmte Bezirke des Stadtgebiets und bestimmte Handelszweige beschränkt ist.

Nach § 8 Abs. 2 LadÖG muss der Verkauf am Sonntag spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2002 dürfen auch Apotheken an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

Durch die Satzung besteht keine Verpflichtung zum Offenhalten der Verkaufsstellen und Apotheken.

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen sind beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzposition:	Kostenstelle:	Haushaltsansatz:	Gesamtkosten:
1.1100.6501.008		€	350,00 €

Unterschriften:

Verteiler:
Büro OBM
Referat NSE
FB 20
FB 89

Gerald Winkler